



DER TIROLER LANDESREGIERUNG

als
Agrarbehörde I. Instanz

III b 1 - 801 R/73

Betreff: Gemeindegut Steeg;
Regulierung

B E S C H E I D

Das Amt der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz trifft im Zuge des mit Bescheid vom 3.11.1966, III b 1 - 211/14, eingeleiteten Regulierungsverfahrens gemäß §§ 4 Abs. 1, 33 Abs. 5, 38 Abs. 1, 62 Abs. 4 und 64 des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1978 i.d.F. LGBL. Nr. 18/1984, folgende Entscheidungen und Verfügungen:

1. Die Liegenschaft EZl. 189 II, 255 II und 372 II KG. Steeg sowie EZl. 21 II KG. Kaisers sind agrargemeinschaftliche Liegenschaften im Sinne des § 33 Abs. 1 leg. cit.
2. Die Liegenschaften EZl. 255 II und 372 II KG. Steeg sowie EZl. 21 II KG. Kaisers werden nachträglich in das mit Bescheid vom 3.11.1966, III b 1 - 211/14, eingeleitete Regulierungsverfahren einbezogen.

Nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides werden folgende Grundbucheintragungen von Amts wegen veranlaßt werden:

- a) In EZl. 255 II und 372 II KG. Steeg sowie EZl. 21 II KG. Kaisers die Anmerkung der Einleitung des Verfahrens zur Regulierung der gemeinschaftlichen Benützungs- und Verwaltungsrechte;

Innsbruck, am 23.1.1984
Postleitzahl 6010

b) in EZl. 189 II KG. Steeg die Ersichtlichmachung, daß diese Liegenschaft eine agrargemeinschaftliche Liegenschaft ist.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid steht die Berufung offen, die binnen zwei Wochen nach dessen Zustellung beim Amt der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz in Innsbruck, Altes Landhaus, einzubringen ist.

Eine allfällige Berufung ist in doppelter Ausfertigung einzubringen, ist zu begründen und hat einen bestimmten Berufungsantrag zu enthalten.

B E G R Ü N D U N G

Mit Bescheid vom 3.11.1966, III b 1 - 211/14, wurde das Verfahren zur Regulierung der gemeinschaftlichen Benützung- und Verwaltungsrechte (Regulierungsverfahren) an den Liegenschaften EZl. 136 II, 138 II, 139 II, 180 II, 190 II und 230 II KG. Steeg eingeleitet. Die Einleitung des Verfahrens wurde auf Grund des Beschlusses GZl. 1302/67 des Bezirksgerichtes Brixlegg in den betreffenden Grundbuchseinlagen angemerkt.

In der Sitzung des Gemeinderates von Steeg am 21.1.1985, an der auch der in der Vollversammlung der Nutzungsberechtigten am 1.2.1982 gewählte Regulierungsausschuß sowie Vertreter der Agrarbehörde teilgenommen haben, wurde einhellig festgestellt,

daß auch die Liegenschaften EZl. 255 II und 372 II KG. Steeg sowie EZl. 21 II KG. Kaisers in das anhängige Regulierungsverfahren einbezogen werden sollen, da diese Liegenschaften agrargemeinschaftliche Liegenschaften sind. Somit steht das Regulierungsgebiet nunmehr endgültig fest.

Auf die Liegenschaft EZl. 189 II KG. Steeg, bestehend aus Gp. 2832 Alpe mit 281,6487 ha ("Schafberg"), treffen ebenfalls die gesetzlichen Merkmale agrargemeinschaftlicher Grundstücke, und zwar in der Erscheinungsform des Gemeindugutes (§ 33 Abs. 2 lit. c TFLG. 1978, i.d.F. LGBI. Nr. 18/1984), zu. In EZl. 189 II KG. Steeg ist auf Grund Ersitzung das Eigentumsrecht für die Gemeinde Steeg einverleibt. Diese Liegenschaft gehört jedoch nicht zum Regulierungsgebiet, für das das gegenständliche Regulierungsverfahren anhängig ist. Der "Schafberg" wurde auf Grund alter Übung nicht nur von den im gegenständlichen Regulierungsverfahren festzustellenden Nutzungsberechtigten (=Mitglieder der neu zu bildenden Agrargemeinschaft Steeg), sondern auch von den Mitgliedern der zur Gemeinde Steeg gehörigen Fraktionen Gehren (EZl. 137 II KG. Steeg) und Lechleiten (EZl. 140 II KG. Steeg) zur Ausübung der Schafweide genutzt. Die Mitglieder der Fraktionen Gehren und Lechleiten sind zur Vor- und Nachweide mit den Schafen, die zur Hauptweide auf den "Schafberg" getrieben werden, im sogen. "Hitteren Pimig", einem Teil des Regulierungsgebietes, berechtigt. Die vorstehenden Feststellungen stützen sich auf das Ergebnis der Gemeinderats-sitzung vom 21.1.1985, in der auch der Antrag an die Agrar-behörde beschlossen wurde, die Liegenschaft EZl. 189 II KG. Steeg bescheidmäßig als agrargemeinschaftliche Liegenschaft festzustellen.

Dr. Arnulf Nitz
Für die Amtshilfe des
des Leiters der

Ergeht an:

- 1) Gemeinde Steeg, z.Hd.Herrn Bürgermeister
- 2) Meinrad Maldoner, Ebene Nr. 26, Steeg,
als Obmann des Regulierungsausschusses

Für das Amt der Landesregierung :



[Handwritten signature]
(Dr. Beck)

Amt der Tiroler Landesregierung
als Agrarbehörde I. Instanz
III b 1-801/2174
Dieser Bescheid ist am 8.2.1985
rechtskräftig geworden.

Für das Amt der Landesregierung:



[Handwritten signature]
Dr. Beck